

parzers, die Erlaubnis, »Bücher öffentlich verkaufen und ausleihen zu dürfen«; 1784 erhielt er die Konzession als »Büchertrödler«, endlich 1788 wurde ihm eine »Buchhandlung verliehen unter gleichzeitiger Hinweggebung seines Tandlergewerbes«.

Nun verschwinden die alten Bezeichnungen, nun wird in § 13 den Buchbindern und Trödlern (Tandlern) ausdrücklich der Handel mit Büchern untersagt, nun wird auch eine reinliche Scheidung der Befugnisse des Buchdrucker-gewerbes von jenen des Buchhandels vorgenommen und den Buchdruckern nur das Recht des Selbstverlags zugestanden. Das Wiener bürgerliche Buchdrucker-Gremium erhob gegen diese Beschränkung eine alleruntertänigste Bitte, ein Majestäts-gesuch, in dem mehrmals von den »vorhandenen, so strengen Druck- und Zensurgesetzen und von dem dadurch nedergebrückten und schlichtern gemachten Geiste der Schriftsteller« die Rede ist. Die Buchdrucker erbaten das unbeschränkte Recht auf Verlag, jedoch erfolglos, und es ist gewiß von Interesse, zu erfahren, daß dieser Kampf der Buchdrucker vor Jahren wieder aufgenommen und 1904 durch ein Erkenntnis im Sinne des Grundsatzes von 1806 entschieden wurde: Zum Buchverlage ist mit Ausnahme des Selbstverlegers nur der Besitzer einer speziellen Verlagskonzession ermächtigt.

Es war — 1806 — just keine schöne Zeit für die geistige Ware. Selbst im Stamm- und Mutterland des deutschen Buchhandels klagte man über die Einwirkung der Kriegsjahre. »Niemand kauft«, so schrieb anfangs 1807 der Verleger der Klassiker Bösch (er selbst ein Klassiker unter den Verlegern), — »Bücher, die jetzt erscheinen, würden in der Welt nichts mehr zu tun haben, sie würden lebendig begraben sein. Wir müssen warten, bis der Horizont sich klärt und die Leute wieder lesen mögen.«

Nicht leicht ist es, sich einen deutlichen Begriff von dem damaligen Betrieb, Charakter und Umfang des Buchhandels zu machen. Ein Jahr nach dem Erscheinen der Buchhändlerordnung (1807) konstituierte sich die Korporation der Wiener Buchhändler; wie erwünscht wäre es, einen verlässlichen Bericht über die erste Korporationsitzung zu lesen; leider ist er nicht auffindbar oder nicht zugänglich! Buchhändlerische Fachblätter gab es damals nicht, und die Journale nahmen von dem unwesentlichen Ereignisse keine Notiz. So sind wir auf zeitgenössische Briefe, Berichte und einige öffentliche Dokumente angewiesen.

Aus dem erwähnten Majestätsgesuch der Buchdrucker geht hervor, daß der Wiener Buchhandel teilweise noch von den alten Formen des Tauschhandels beherrscht war, heißt es doch darin: »Es ist bekannt, daß kein Buchhändler die Verlagsartikel anderer Buchhändler oder Buchdrucker bar bezahlt; sondern der eigentümliche Handel besteht darin, daß er für die übernommenen Artikel eine Partie von seinen Büchern gibt und umtauscht.«

Wie groß mag die Anzahl der Buchhändler gewesen sein, die dieser ersten Korporation angehörten! Wohl kaum mehr als zwei Duzend, denn noch 1791 gab es nur 21 Wiener Buchhandlungen, die in Leipzig, dem damaligen und heutigen Zentralpunkt, ihren Kommissionär hatten. Der Wiener Buchverlag beschränkte sich auf Schriften von ganz lokalem Gebrauche: Almanache, Kalender, einige theologische, juristische und medizinische Werke, während die Geschichtsliteratur verpönt war. Wie hätte sich auch ein ansehnlicher Verlag entwickeln können, da auf allen Druck-Erzeugnissen die willkürliche, regellose Allgewalt des Zensors lastete! Wo Gesetze fehlen, da stellen Verordnungen sich ein. Nach der General-Zensurverordnung vom 30. Mai 1795 durfte »Niemand auch nur das mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuskript in einer lesbaren Schrift und richtig paginiert,

auch mit einem weißgelassenen Rande versehen beim Revisionsamte eingereicht und die Zulassung zum Druck erreicht zu haben«. Mit dieser Verordnung trat das Bücherrevisionsamt ins Leben, das u. a. den direkten Verkehr der gebildeten Leser mit den literarischen Erscheinungen Deutschlands und Frankreichs beschränkte.

Die Übertretung dieser Verordnung wurde mit folgenden Strafen geahndet: 1. Konfiskation der ganzen Auflage, Vernichtung derselben und Zerstörung des Satzes. 2. Gewerbeverlust. (!) 3. Eine Geldstrafe von 50 fl. für jedes Exemplar, im Nichteinbringungs-falle Freiheitsstrafe und zwar ein Tag Arrest für je einen Gulden.

Recht schlimm war es auch mit der Einfuhr der Bücher aus Deutschland bestellt; nicht Wochen oder Monate, sondern Jahre vergingen mitunter, bis Novitäten auf literarischem oder philosophischem Gebiet über die Grenze hereinkamen.

Zur Niederschrift des jahrelang geplanten Werks: »Die Kritik der reinen Vernunft« brauchte Kant vier Monate. Fünf Jahre, nachdem dieses Werk in Deutschland das größte Aufsehen gemacht hatte, schrieb der Wiener Barnabitenpater Petermann an seinen Freund Reinhold, daß er Kants Kritik der reinen Vernunft in keinem Laden unserer Buchhändler ausfindig machen konnte; sofort verallgemeinert er die Anklage: »Ich versichere Ihnen, manches Buch muß über ganz Deutschland verbreitet und in die Hände fast jeden Mannes von freier Erziehung gelangt sein, das vielleicht nur sehr wenig Personen in Wien bekannt geworden ist.« . . . .

Der Waffengang im Jahre 1809 fiel nicht glücklicher aus als jener vom Jahre 1805, und wieder beschloß ein opfervoller Friede ein trauriges Kapitel österreichischer Geschichte. Eine Zeitlang schien es, als ob staatsmännische Einsicht Möglichkeiten des Fortschritts zulassen wollte. Josephinischen Geisteshauch spürt man aus der Vorschrift für die Leitung des Zensurwesens vom 14. September 1810: »Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Zukunft unbeachtet und unerkant in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen Wirksamkeit entzogen werden.«

Solche löbliche Worte blieben — Worte; daß sie nicht in die Praxis umgesetzt wurden, dafür sorgten Metternich und Sedlnitzky. Franz I. war für einen Umbau des Staats nicht zu gewinnen. Nahezu volle vier Jahrzehnte stagnierte das geistige Leben in der Gesellschaft und in der Schule. Niemand durfte es wagen, mit Ideen in die Öffentlichkeit zu treten, die den Regierungsmaximen widersprachen oder Regungen des Liberalismus verrieten, ohne sich die schwerste polizeiliche Verfolgung oder den schärfsten Unwillen der leitenden Staatsmänner zuzuziehen. Und nur ein Zweig des Buchhandels hatte sich inmitten der Sterilität des österreichischen Bücherverlags gnädiger Protektion zu erfreuen — der nicht eben rühmliche Nachdruck ausländischer Bücher wurde begünstigt, weil durch ihn die Schöpfungen ausländischer Schriftsteller in der Form verbreitet werden konnten, in der es die Regierung für zweckmäßig hielt. Das geistige Eigentum war schutzlos, und hüben und drüben wurde skrupellos nachgedruckt; so wurde die Ahnfrau (1817 erschienen) in Prag 1819, in Stuttgart 1822 nachgedruckt; Sappho (1819 erschienen) in Stuttgart 1823, in Köln 1823. Dichter und Verleger mußten die Piraten ruhig gewähren lassen. Für diese Zeiten des ärgsten Geistesdrucks, der obrigkeitlichen Bevormundung, der rücksichtslosen Reaktion gibt es keine eindringlichere Illustration als die Schicksale der Schöpfungen Grillparzers. Die Ketten, die Grillparzer im Jahre 1828 noch unsichtbar nannte (»die unsichtbaren Ketten klirren an Hand und Fuß«), sie wurden zwei Jahrzehnte später sichtbar und fühlbar für die junge Dichtergeneration in Wien und Prag, für Hartmann, Meißner u. a.

Wohlerzogene, höfliche Menschen pflegen, bevor sie for-